

Zeitschrift: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1976)

Artikel: Vom Werden der ländlichen Burgergemeinden
Autor: Borter, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1096662>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Werden der ländlichen Burgergemeinden

Anmerkung der Redaktion: Bei der folgenden Arbeit handelt es sich um die Niederschrift eines Vortrages von Hermann Borter, gehalten anschliessend an eine ausserordentliche Versammlung der Burgergemeinde Interlaken im Dezember 1975.

Auch aus der Sicht des Uferschutzverbandes spielen die Burgergemeinden eine wesentliche Rolle in der Region des Thuner- und Brienersees, ist doch ein grosser Teil des offenen Landes und des Waldes unserer Landschaft im Besitze der Burgergemeinden. Diese Tatsache, sowie die Überzeugung, dass die Ausführungen von Hermann Borter dem Leser vielerlei Interessantes und Wissenswertes zu bieten vermögen, haben uns zu einem Abdruck im Jahrbuch bewogen.

Es ist noch nicht so lange her, dass der Bernische Grosse Rat das Gemeindegesetz in Beratung zog. In diesem Gesetz ist auch von den Burgergemeinden die Rede. Anlässlich der Beratungen wurde, wie schon bei früheren Gelegenheiten, die Frage aufgeworfen, ob es nicht an der Zeit wäre, die Burgergemeinden aufzuheben. Sie seien eine Einrichtung, die nicht mehr in unsere Zeit hineinpasste. Diese Gemeinden hätten keine Daseinsberechtigung mehr.

Nun, die Burgergemeinden des Kantons Bern wurden nicht aufgehoben. Interessant ist, dass sie gerade in neuester Zeit sogar eine gewisse Aufwertung erfahren. Bevor wir die Gründe zu dieser erstaunlichen Entwicklung etwas näher betrachten, lohnt es sich, einmal zu versuchen, in grossen Zügen zu zeichnen, wie die ländlichen Burgergemeinden entstanden sind. Die meisten Leute, Bürger und Einwohner, wissen oft recht wenig über diese geschichtliche Entwicklung.

Verhältnisse im Mittelalter

Gehen wir ein paar Jahrhunderte zurück in die Zeit, da die Stadt Bern ihre Stellung etwas gefestigt hatte und sich anschickte, ihr Stadtgebiet zu vergrössern, also ab Anfang des XIV. Jahrhunderts.

Bern war, mit 2000 bis 3000 Einwohnern, nach heutigem Begriff eine sehr kleine Stadt. Sie hatte aber schon begonnen, Ausburger aufzuneh-

men. Das heutige Kantonsgebiet war schwach besiedelt, das Berggebiet ausgesprochen schwach. Der Waldbestand war allorts viel grösser als heutzutage.

Übers Bernbiet verstreut sassen auf ihren Höfen die Freien Bauern. Ihre Zahl war aber nicht sehr bedeutend. Die meisten Bewohner des heutigen Bernerlandes lebten als Untertanen von adeligen Herren oder als Untertanen der Kirche (sogenannte Gotteshausleute). Ein Netz von adeligen und geistlichen Gütern überzog unser Land. Diese Rittergüter konnten sich flächenmässig nicht mit den Herrnsitzen des Auslandes messen. Die Bodengestaltung unseres Gebiets erwies sich als ungünstig für die Bildung von Grossgrundbesitz.

Der Grossteil des Volkes gehörte zum Stande der Unfreien oder Hörigen. Sie bezahlten ihren Herren Schutzsteuern und waren wirtschaftlich abhängig. Die schärfste Form der Unfreiheit war die Leibeigenschaft. Leibeigene gehörten dem Herrn mit ihrer Person.

Die Macht des Adels beruhte auf seinem Grundbesitz. Er bewirtschaftete ihn aber nicht selber. Der Grundherr gab Teile seines Grundbesitzes zur Bewirtschaftung an seine unfreien Untertanen weiter in Form der Erbpacht. Der Erbpächter bezahlte seinem Herrn einen unablässigen und unveränderlichen Bodenzins und leistete bestimmte Frondienste. Aber ohne eigenes Verschulden konnte einem Erbpächter der Hof nicht weggenommen werden. Flächenmässig handelte es sich bei diesen Höfen im allgemeinen um mittlere bis grosse, aber nicht über-grosse Landwirtschaftsbetriebe. Im Berggebiet herrschte der Kleinbetrieb vor.

Der Grundherr gab seinen Pächtern zu Hof, Wies- und Ackerland auch noch Wald und Weide zu gemeinsamer Nutzung. Dieses gemeinsame Land hiess: Die Allmend. Mit dieser Abgabe von gemeinsamem Wald und Allmend wurde unbeabsichtigt einer wichtigen Entwicklung der Weg bereitet, der Weg über die Genossenschaft zur Gemeinde.

Die gemeinsame Nutzung von Wald Allmend verlangte praktisch ein Fühlungnehmen der Erbpächter bei Fragen der Einteilung, bei Wegbau und Unterhalt, bei Katastrophenhilfe etc. Der Betrieb des gemeinsamen Besitzes musste organisiert werden. Einungen oder auch Öffnungen hiessen diese gemeinsamen Abmachungen. Diese Bezeichnungen sind heute noch gebräuchlich, z. B. bei Alpgenossenschaften. Die Nutzungsvorschriften wurden zuerst mündlich weitergegeben. Schriftlich nieder-

gelegt wurden sie erst im 14. und 15. Jahrhundert. Benutzte der Grundherr mit dem Bauern den Wald gemeinsam, so hiess dieser Wald: Recht-samewald. Wurde der Wald nur von den Bauern genutzt, so sprach man von Lehwald. Dieser Lehwald war unverkäuflich und auch die Allmend war nicht aufteilbar. Wenn die Pächter zusammenkamen zu Besprechungen, musste jemand das Gespräch leiten. Zu diesem Zweck bestimmte der Grundherr für die Leitung der Versammlungen einen Ammann. Diese Versammlungen wurden mit der Zeit eine Institution. Wichtig wurde, dass nach und nach viele Pächter von ihren Grundherren das Recht erhielten, den Ammann selber zu bestimmen. Hier ist wieder ein kleiner Schritt zur Gemeinde hin sichtbar.

Unter dem Druck der Bevölkerungszunahme wurden später neue Höfe durch Rodungen gewonnen, und schliesslich brachen die Grundherren das Prinzip der Unteilbarkeit der Erbhöfe, indem sie die Erlaubnis zur Teilung gaben. Dieser Entwicklung zufolge stieg die Zahl der Wald- und Allmendberechtigten stetig an. Dadurch bekam die Hofbauernschaft als Ganzes grösseres Gewicht den Grundherren gegenüber und die Selbstachtung dieser unfreien Bauern nahm zu, um so mehr, als sie spürten, dass die althergebrachte Macht der Grundherren zu zerbröckeln begann. Was war geschehen? Im 14. Jahrhundert nahm die Kriegsführung mehr und mehr neue Formen an. Das Fussvolk, der Gewalthaufe, wurde Schlachtensieger. Das Ritterheer verlor seine bisherige entscheidende Bedeutung. Auch die Burgen verloren ihre Wichtigkeit als militärische Stützpunkte, seit die Geschütze im Kampfgeschehen mitzusprechen begannen. Die Stellung vor allem des Kleinadels war erschüttert und sein Einkommen als Berufskrieger in Frage gestellt. Viele Untertanen benutzten diese Situation, um von den verarmenden Grundherren Vorteile zu erhalten. Sie versuchten, sich von drückenden Lasten zu befreien, sie kauften sich von Frondiensten los, erwarben Rechte: Fisch- und Jagdrechte, kauften Mühlen- und Ölrechte; andere kauften sich von Hörigkeit oder Leibeigenschaft los. Um seinen bisherigen Lebensstandard aufrechterhalten zu können, verschuldete sich der Adel. Ihre Gläubiger waren reiche hohe Adelige oder dann die aufstrebenden Städte oder einzelne reich gewordene Stadtbürger. Viele der adeligen Herren konnten ihre Schulden nicht mehr zurückbezahlen, mussten in die Städte wohnen gehen und der Stadt ihr Grundeigentum abtreten. Die Stadt Bern vergrösserte ihr Gebiet auf diese Weise erheb-

lich. Manchmal nahm sie sich Gebiete auch mit Waffengewalt. So geschah es, dass adelige Untertanen plötzlich zu stadtbernischen Untertanen wurden. Dieser Wechsel brachte ihnen aber keine Freiheit, sondern sie blieben wer sie waren. Sie wechselten nur den Herrn. Wichtig war aber für die Untertanen, dass alle Rechte, die sie nach und nach von ihren früheren Herren erworben oder erzwungen hatten, von Bern anerkannt wurden.

Bildung der Struktur und neue öffentliche Aufgaben

Bald einmal wurden für die Allmenden Neuerungen eingeführt: Das Recht auf Allmendbenützung wurde allen Dorfbauern zuerkannt. Jetzt wurde die Verwaltung komplizierter. Ein ständiger Ausschuss musste gewählt werden. Man hiess diese Männer: Die Vierer. Bannwarte und Weibel wurden ernannt. Ein Ammann und die Vierer bildeten den Kopf der Gebürte. Hier stossen wir auf die Anfänge eines Burgerrates, und die Bauern bilden eine Art Gütergenossenschaft. Im Laufe des 15. Jahrhunderts liessen sich in den Dörfern Handwerker nieder (Zimmerleute, Wagner, Schmiede, Weber).

In diesem Jahrhundert begann die Stadt auf dem Lande Bauern in Ämter einzusetzen. Die reichsten, angesehensten Bauern wurden z. B. zu Freiweibeln ernannt. Ferner milderte Bern vor allem die Leibeigenschaft, förderte deren Loskauf, verzichtete freiwillig auf Leistungen. Während im Ausland der Bauer immer rechtloser wurde, förderte Bern den sozialen Aufstieg seiner Untertanen. Diese Erstarkung des Bauertums in der Eidgenossenschaft passte den ausländischen Fürsten nicht. Diese Entwicklung war mit ein Grund, der zum Burgunderkrieg führte. Ein Sieg Karls des Kühnen wäre für die bernischen Untertanen ein Unglück gewesen.

Das 16. Jahrhundert brachte die Reformation. Sie rüttelte auch die Menschen in bernischen Landen auf. Eine in Jahrhunderten gewachsene kirchliche Ordnung erlebte einen Umbruch sondergleichen. Bern führte die Glaubenserneuerung durch. Nun sah es sich vor die Frage gestellt: Wie soll die neue Ordnung aussehen? Bisher hatte die katholische Kirche die geistliche und geistige Betreuung der Gläubigen übernommen. Sie setzte die Priester ein und beaufsichtigte sie. Sie unterhielt die kirchlichen Bauten und den übrigen Kirchenbesitz. Sie leistete

Grosses in der Krankenbetreuung und in der Armenfürsorge. Sie bot auch Gelegenheit für Schulung (Klöster). Das alles hörte nun auf. Bern machte sich hinter den Aufbau. Für das Landvolk kam zum neuen Glauben nun noch etwas anderes Neues hinzu: Die Stadt Bern trat eine gewisse Mitarbeit an die Gebürten ab. Wie gut war es jetzt, dass die Bauern von den Allmendversammlungen her schon ein wenig an Zusammenarbeit gewöhnt waren.

Das Land wurde in Kirchgemeinden eingeteilt. Wo es nötig wurde, fasste Bern mehrere Siedlungen zu Kirchspielen zusammen und zeigte damit regionales Denken. Zur sittlichen Aufsicht der Gläubigen wurde dem Pfarrer ein Chorgericht zur Seite gegeben. Chorrichter zu werden war den «fürnemsten und gottesfürchtigsten» Männern der Gebürte vorbehalten. In jedem Dorfe sorgte ein Ehegaumer (eine Art Friedensrichter) dafür, dass die Leute sich vertrugen. Die Dörfer mussten jetzt auch für die Armen sorgen. Man war auf dem Lande gar nicht erfreut über diese neuen Aufgaben. Die Leute waren sich nicht bewusst, dass ihre Gebürten mit den neuen Pflichten stärkeren öffentlich-rechtlichen Charakter erhielten. Sie sahen nur die neuen Lasten. Sie murrten, dass Bern 1563 beschloss, dass jeder Ort, jeder Flecken, jede Kirchhöre ihre Armen selber erhalten solle, «nach eines jeden Orts Vermögen». Mit andern Worten: 1563 führte Bern die örtliche Armenunterstützungspflicht der Bernischen Gemeinden ein. Eine neue Pflicht hatte die Gebürte zu übernehmen, als 1628 Bern beschloss, die zweijährige Schulpflicht für Knaben und Mädchen einzuführen (Winterschule). Aber noch Jahrzehnte verflossen, bis jedes Dorf seine Schule hatte. So primitiv die Schulen anfänglich waren, so gingen doch Denkanstösse von ihnen aus. Ein wichtiges Jahr für die Bernischen Gebürten wurde das Jahr 1676. Fremde Landstreicher und heimatloses Bettelvolk machte die Bernischen Lande unsicher. Die Dörfer litten unter dieser Plage. Um wieder Ordnung zu schaffen, erliess die Obrigkeit eine richtige Bettelordnung. Wiederum wurden die Gebürten zur Mithilfe angehalten. Diese Bettelordnung wollte vor allem der Heimatlosennot steuern. Sie bestimmte, dass ein jeder Mensch von nun an zu einer bestimmten Gemeinde gehörte. Wer an dem von Bern bestimmten Tage in einer Bernischen Gemeinde lebte oder sich aufhielt, sei er Hofbesitzer, Kleinbauer, Tagelöhner, Knecht oder Magd oder Heimatloser, galt fortan als heimatberechtigt in dieser Gemeinde. Wer von nun an die Gemeinde

verliess, hatte Anrecht auf einen amtlichen Ausweis seiner Heimatgemeinde. Diese durfte ihn nicht verweigern. Das war die Geburtsstunde des Heimatscheines. 1690 wurde von Bern weiter bestimmt, dass kein heimatberechtigter Bürger von seiner Heimatgemeinde zurückgewiesen werden dürfe, auch wenn er mittellos sei. Das Ortsbürgerrecht wurde die Grundlage für das Bernische Staatsbürgerrecht. Bis 1917 war das Bürgerrecht einer Bernischen Burgergemeinde Voraussetzung für die Bernische Staatsbürgerschaft.

Die frühere Gebürte war jetzt eine Burgergemeinde geworden mit bestimmten öffentlichen Aufgaben, Pflichten, die vom Landvogt, als Vertreter Berns, kontrolliert wurden.

Die altbernische Landburgergemeinde

Was für ein Bild bot die altbernische Landburgergemeinde?

Sie wies 2 Klassen von Einwohnern auf:

1. Die Burger, d. h. die heimatberechtigten Einwohner mit oder ohne Wald- und Allmendnutzung;
2. Die Zugezogenen: Hintersass, Landsassen (ohne Nutzung).

Die soziale Struktur war aber vielfältiger: Da gab es eine eigentliche unbeschriebene Stufenleiter:

- a) die Hofbesitzer (Chorrichter, Gerichtssäss, Freiweibel, Amtsmann, Pfarrer);
- b) Kleinbauern, Tagelöhner (tawner);
- c) die Handwerker;
- d) Knechte, Mägde;
- e) Berner mit Duldungsschein: Uneheliche, Findelkinder, Glaubensflüchtlinge, Leute mit verlorenem Bürgerrecht (Verbrecher und ihre Nachkommen).

An der Spitze der Gemeinde stand der Amtmann oder der Untervogt. Der Amtmann wird beraten von gewichtigen Männern.

Die Vierer: Aufsicht über Allmend, Wald, Wegunterhalt, Wasser.

Burgerversammlung: Bestimmt über gemeinsamen Wald, bestimmt die Tellen (Gemeindesteuern), wählt Amtmann, Dorfbeamten.

Die schriftliche Gemeindeordnung und die wichtigern Wahlen werden von der patrizischen Obrigkeit bestätigt.

Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung besorgte der Landvogt (Patrizier).

Interessant ist, dass bis zum Jahr 1820 die Gemeinde Unterseen 3 bürgerliche Korporationen aufwies: die Stadtbürgerschaft, die Bäuerngemeinde, die Korporation Stadt- und Dorfleute. Unterseen führt noch heute 2 Burgerrödel: Bürgerregister der Stadt Unterseen und den Bürgerrodel für «Burger der Gemeinde Unterseen ausser dem Stadtrecht». Die Bürgergemeinden hatten unter dem Landvogt im allgemeinen nicht zu leiden. Sollte die Regierungszeit des Landvogts erfolgreich sein, musste er ein gutes Verhältnis zu den Ammännern der Dörfer pflegen. Interessant ist, dass die Bürgergemeinden im 17. und 18. Jahrhundert nie politische Forderungen stellten. Nur zur Zeit des Bauernkrieges kann von einem schwachen Versuch gesprochen werden. Die Bürgergemeinden verlangten nie Einfluss auf die Aussen- und Innenpolitik, nach Vertretung in den Räten, nach Kontrolle der Regierung, nach Offiziersstellen im Heer. Das Patriziat wurde akzeptiert als gottgewollte Obrigkeit. Dem Landvolk genügten günstige wirtschaftliche Verhältnisse und der Besitz der alten Landschaftsrechte.

Einwohner- und Bürgergemeinden bestehen nebeneinander

Das Patriziat geriet erst unter Beschuss, als in Frankreich die Revolution ausbrach und die neuen Ideen auch in unser Land eindringen. Jetzt wurden in der Landschaft politische Forderungen erhoben. Mit der Niederlage des alten Bern und der alten Eidgenossenschaft wurde Frankreich das Vorbild für Bern und die übrige Schweiz. Es entstand der zentralistische helvetische Einheitsstaat. Damit änderte sich auch die Stellung der Bernischen Bürgergemeinden. Nach französischem Muster wurde ein neuer Gemeindetyp eingeführt: Die Munizipalität. Dies war die Geburtsstunde der Einwohnergemeinde. Die Dorfbewohner wurden zu Aktivbürgern, aus dem Burgerrat wurde ein Munizipalitätsrat und die Burgerversammlung hiess jetzt Generalversammlung. Hintersassen gab es keine mehr, und jeder Bürger war fortan nur Schweizerbürger. Die alten Kantone waren nur mehr Verwaltungsbezirke. Die Regierung hiess jetzt Direktorium und residierte in Aarau. Die Bürgergemeinde blieb erstaunlicherweise neben der Munizipalität bestehen. Sie behielt ihren Landbesitz und ihren Wald. Wo ein Armen-

gut bestand, blieb weiterhin die burgerliche Armenpflege bestehen. Alle andern Gemeindeaufgaben gingen an die Einwohnergemeinde über. Für die kleinen Gemeinden wog dieser Umschwung nicht schwer. In den Versammlungen und in den Behörden beider Gemeinden sassen ja die gleichen Leute. Tatsächlich regierten die Burger trotz der Neuordnung die Gemeinde.

Die Burgergemeinden überstehen die Zeit Napoleons

Der Einheitsstaat wurde bald unregierbar. Napoleon gab unserem Lande eine neue Verfassung: Die Mediationsakte. Der Rausch der unblutigen Revolution war verfliegen und hatte einer Ernüchterung Platz gemacht. Die Neuerungen der Helvetik hatten die Masse des Volkes nie überzeugt. Die neue Verfassung trug dem allem Rechnung. Die Burgergemeinden rückten wieder in den Vordergrund. Sie erhielten das alleinige Recht, Einwohner in das Ortsburgerrecht aufzunehmen, zurück. Ab 1815 herrschte wiederum das Patriziat über das Bernerland. Die Gnädigen Herren von Bern waren den Burgergemeinden günstig gesinnt. Die alte Ordnung wurde wieder hergestellt; die Burgergemeinden besorgten ihre Verwaltungsarbeit wie vor 1798. Doch die rasche wirtschaftliche Entwicklung des Landes, die nach 1815 einsetzte, stiess sich immer mehr an der Tatsache, dass die Gemeindeverwaltung zu schwerfällig, zu wenig anpassungsfähig an die neue Zeit war. Die Liberalen hegten für die Burgergemeinden keine grossen Sympathien. Sie kämpften für Förderung von Handel, Verkehr, Industrialisierung und politische Mitarbeit. Das Aufblühen der Wirtschaft brachte als neue Erscheinung eine bisher unbekannte Wanderbewegung der schweizerischen Bevölkerung mit sich. Die Zahl der Nichtortsbürger in den Gemeinden stieg stetig an. Diese wollten zur Gemeindeführung auch etwas zu sagen haben. Für die neue Klasse der Unternehmer, für die Kaufleute und die jungen Intellektuellen bedeuteten die Burgergemeinden ein konservatives Hemmnis. Die Burgergemeinden verkörperten eben den Landbesitz, die Liberalen aber das aufstrebende kapitalistische Unternehmertum und die nach politischer Macht drängenden jungen Intellektuellen vom Lande.

Die Bürgergemeinden und der Liberalismus des 19. Jahrhunderts

Als in den dreissiger Jahren die Liberalen die Patrizier in der Führung des Staates ablösten, erstaunte niemand, dass die Einwohnergemeinden, erstmals durch Gesetz geschaffen, dementsprechend politisch bevorzugt wurden, waren sie doch, als in der Revolution Entstandene, das Symbol des jetzt gefeierten Fortschritts. Der Einwohnergemeinde wurde die öffentliche Ortsverwaltung zugewiesen, und die Bürgergemeinden wurden Verwalter der bürgerlichen Privatrechte. 50 Prozent der Landbevölkerung blieb bei der Abstimmung über die liberale Verfassung zu Hause. Dies zeigt, wie unpolitisch damals ein grosser Teil der Landbevölkerung noch dachte.

Wie zu erwarten war, wurden die Bürgergemeinden stark geschwächt. Sie durften nur noch dort bestehen bleiben, wo gesonderte Bürgergüter vorhanden waren. Das Recht der Bürgeraufnahme wurde eingeschränkt, indem die Einwohnergemeinde das Einspracherecht gegen solche Aufnahmen erhielt. Um den Einfluss der Bürgergemeinden noch weiter zurückdrängen zu können, wurde die Möglichkeit geschaffen, dass sich die beiden Gemeindearten vereinigen konnten. Wo dies geschah, besorgte fortan die Einwohnergemeinde für beide alle öffentlichen Geschäfte. Der Bürgerversammlung verblieb nur das Befinden über die Güterverwaltung.

Die 1846er Verfassung liess die geltende Ordnung weiterbestehen. Dass man in dieser Zeit den Bürgernutzen unter die Lupe nahm, ist aus der politischen Lage heraus zu verstehen. Die Liberalen und dann auch die Radikalen waren überzeugte Gegner solcher Leistungen. Sie betrachteten diese als unzeitgemäss und als untragbare Vorrechte. Eine Abschaffung des Nutzens hätte aber auf dem Lande einen Sturm der Entrüstung heraufbeschworen. Die liberale Regierung musste ihr Vorgehen gut abwägen. Sie entschloss sich zu einem ungeliebten Kompromiss: Die Bürgergenüsse wurden anerkannt, aber unter dem Vorbehalt, dass «bei erweislichen Missbräuchen» von Gesetzes wegen eingeschritten werde. So wahrten die Liberalen das Gesicht. Um den Bürgergemeinden das Leben so sauer als möglich zu machen, nahm man ihnen das Recht, Tellen zu erheben. Auf diese Weise wollte man sie zur Selbstaufgabe zwingen.

Die 1846er Verfassung liess die geltende Ordnung weiterbestehen. Das

Vermögen der Burgergemeinden wurde als Privateigentum gewährleistet. Sein Ertrag soll aber seiner Bestimmung gemäss verwendet werden. Der Staat beaufsichtigte die Verwendung. In diesen Jahren wurde vielerorts die Rechtsmässigkeit des burgerlichen Güterbesitzes angezweifelt. Nach dem Gemeindegesetz von 1852 mussten die Güter zwischen Einwohner- und Burgergemeinden ausgeschieden werden. Konnte keine Einigung erzielt werden, so hatte ein Schiedsgericht die Güter zuzuteilen. Die Ausscheidungen wurden aber sehr verschieden durchgeführt. Die ersten verliefen meistens zugunsten der Burgergemeinden. Die spätern wurden mit Hilfe der Regierung vorteilhafter für die Einwohnergemeinden. Wichtig für die Zukunft war: Durch diese Ausscheidungsverträge erhielten die Burgergemeinden einen bleibenden, unanfechtbaren Eigentumstitel rechtlicher Natur. Diese Verträge wurden formrichtig notariell abgefasst und von der Regierung anerkannt. Damit waren alle Zweifel über den burgerlichen Güterbesitz aus der Welt geschafft. Das Einspracherecht der Einwohnergemeinden bei Burgeraufnahmen musste viel Groll ausgelöst haben. Das Landvolk gab von früher her erworbene Rechte nicht gerne preis. Dieser Einstellung wurde Rechnung getragen. Das Einspracherecht wurde nicht mehr in das Gemeindegesetz von 1852 aufgenommen. Das bedeutete einen Prestigegewinn für die Burgergemeinden.

1857 führte der Kanton Bern die örtliche Armenpflege ein. Diese Neuerung brachte den Burgerschaften eine sehr wichtige Möglichkeit. Jetzt konnte eine Burgergemeinde, sobald sie fand, ihr Armengut genüge nicht mehr um ihre Aufgabe zu erfüllen, die Armenunterstützungspflicht für ihre burgerlichen Armen an die Einwohnergemeinde abtreten. Natürlich musste dann das burgerliche Armengut auch an die Einwohnergemeinde abgetreten werden.

In den achtziger Jahren sollte eine neue, moderne Verfassung gemacht werden. Ein Verfassungsrat wurde gewählt und nahm 1883 seine Arbeit auf. Da musste auch die Stellung der Burgergemeinden besprochen werden. Die rasche Entwicklung der Eidgenossenschaft und des Kantons Bern brachte es mit sich, dass sich in einer Gemeinde durchschnittlich 46 Prozent Burger 54 Prozent Nichtburgern gegenüberstanden. Für die Zukunft war zu erwarten, dass die Burger in ihrem Bürgerort zu einer immer kleiner werdenden Minderheit wurden und entsprechend an Einfluss verloren. Darum sah dann die neue Verfassung

nur noch *eine einheitliche*, öffentliche Gemeinde vor. Die Bürgergemeinde sollte verschwinden und eine privatrechtliche Korporation werden, deren unteilbares Vermögen gewährleistet wurde. Die bürgerlichen Armen- und Nutzungsgüter sollten die Einwohnergemeinden übernehmen. Das Gemeindebürgerrecht sollte auf der Grundlage der Einwohnung festgestellt werden. Ab 1. Januar 1885 gibt es keine neuen Nutzer mehr, die alten aber sollen bis an ihr Lebensende den Nutzen ausgerichtet erhalten. Schon im Verfassungsrat zeigte sich eine starke Opposition gegen den Entwurf. Dem Bernervolk war der Entwurf zu modern. Die Verfassung wurde in der Volksabstimmung verworfen. Gerade die Bestimmungen über die Bürgergemeinden trugen viel zur Verwerfung bei. Als dann im Jahr 1893 neuerdings über die Stellung der Gemeinde im Staat beraten wurde, musste auch wieder über die Bürgergemeinden gesprochen werden. Diesmal verfuhr man mit diesen wesentlich behutsamer als vor neun Jahren. Die Volksabstimmung von 1884 war allen noch in lebhafter Erinnerung und diente als Warnung. Die Bürgergemeinden wurden in Ruhe gelassen; aber es wurde doch verhindert, dass sich neue bilden konnten. So beschloss man, dass gemischte Gemeinden sich nicht mehr in den früheren Zustand zurückbilden durften. Eine Trennung in zwei Gemeinden wurde untersagt. Das alleinige Bürgergemeinderecht der Burgeraufnahme war nicht mehr zu retten. Jetzt schrieb das Gesetz vor: Der Erwerb und Verzicht auf das Bürgerrecht ist Sache der Gesetzgebung. Aber erst 1917 trat die gesetzliche Regelung in Kraft. Von da an konnten Einwohnergemeinden, Gemischte Gemeinden und Bürgergemeinden Bürger ins Ortsbürgerrecht aufnehmen. Heute ist die Lage so, dass die Einwohnergemeinden Jahr für Jahr Einbürgerungen vornehmen, während die Burschaften in dieser Sache viel zurückhaltender sind. Die Fremdarbeiteraufnahmen erfolgen meistens durch die Einwohnergemeinden. Seit 1857 haben die meisten kleinen Burschaften das Recht in Anspruch genommen, auf die bürgerliche Armenpflege und Vormundschaft zu verzichten. Dadurch verloren sie stark an öffentlicher Bedeutung.

Aufgaben in der Gegenwart

Heute haben, wie ich schon eingangs erwähnte, viele Bürgergemeinden wieder an Bedeutung gewonnen. Dies hängt mit der Hochkonjunktur

und dem Bauboom zusammen. Die Burgergemeinden verfügen vielfach über ansehnlichen Landbesitz. Da das Bauland immer knapper und teurer wird, erwuchs den Burgergemeinden eine neue Aufgabe. Sie konnten Land zur Bebauung freigeben und so der Einwohnergemeinde grosse Dienste leisten. Sie sahen sich plötzlich wichtigen Planungsaufgaben gegenübergestellt. Sie lösten sie meistens in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden. Andere wichtige Entscheidungen mussten sie aber selber treffen. Indem sie die Landpreise nicht zu hoch ansetzten, konnten diese in der ganzen Gemeinde und der näheren Umgebung in erträglicher Höhe gehalten werden. Damit wurde die Bodenspekulation gebremst. Sie haben aber auch die Möglichkeit — und da treffen sie sich mit den Bestrebungen des Ufer- und Heimatschutzes —, zu verhindern, dass das Land verzementiert wird. Sie können unschöne oder hypermoderne Bauten ablehnen, Dachformen vorschreiben, Antennenwälder auf Dächern verhindern, Einfluss auf Farbgebungen nehmen, bei Blockbauten Abstände vorschreiben, die über die Vorschriften der Gemeindebauordnung hinausgehen usw. Alle diese Vorschriften können Einwohnergemeinden nicht machen. So wurden und werden viele Burgergemeinden zu «Landschaftsgärtnern». Schöne Quartiere im Kanton herum zeugen vom Verantwortungsbewusstsein vieler Burgergemeinden der Heimat gegenüber. In den Städten sind sie, dank ihrer Mittel und ihres Verständnisses, ein nicht mehr wegzudenkender Faktor des kulturellen Lebens.